



100.01.01
GO

ILLNAU-EFFRETIKON STIMMT AB!

GEMEINDEABSTIMMUNG
7. MÄRZ 2021

GEMEINDEORDNUNG

TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

Geschätzte Stimmberechtigte

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage zur Abstimmung.

Die Abstimmungsfrage lautet:

«Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung zustimmen?»

Die Erläuterungen zu dieser Vorlage finden Sie in der vorliegenden Abstimmungszeitung.

Die Frage kann mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden. Sie können auch auf eine Stimmabgabe verzichten und das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel leer lassen. Alle weiteren wichtigen Informationen zur Stimmabgabe finden Sie auf Ihrem Stimmrechtsausweis.

Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat empfehlen Ihnen, die Vorlage anzunehmen.

Effretikon, Dezember 2020

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller, Stadtpräsident

Peter Wettstein, Stadtschreiber

INHALT

Das Wichtigste in Kürze – Die Vorlage im Überblick	2
Die Vorlage im Detail – Um das geht es	2
Ausgangslage	3
Rahmenbedingungen	3
Vernehmlassung zum Gemeindeordnungsentwurf	3
Zu den wichtigsten Bestimmungen der totalrevidierten Gemeindeordnung	4
Allgemeine Bestimmungen	4
Das Stadtparlament	4
Die Behörden	4
Der Stadtrat	5
Die Schulpflege	5
Die Sozialbehörde	5
Die Baubehörde	5
Antragsrecht der eigenständigen Kommissionen	6
Weitere Stellen	6
Ausgliederungen	6
Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Genehmigung	6
Verzicht auf Ombudsstelle	6
Jugendparlament	6
Beratung im Grossen Gemeinderat	7
Abstimmungsfragen / -empfehlung	7
Weitere Informationen	8
Vollständiger Erlasstext der Gemeindeordnung	8

RESULTATE

Die Ergebnisse zur Volksabstimmung werden nach Ermittlung der Resultate am Abstimmungssonntag, 7. März 2021, auf www.ilef.ch publiziert.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE - DIE VORLAGE IM ÜBERBLICK

WAS IST DIE GEMEINDEORDNUNG?



Die Gemeinden bestimmen im Kanton Zürich grundsätzlich selber, wie sie sich organisieren. Die Grundzüge ihrer Organisation halten sie in der Gemeindeordnung fest. Die Gemeinden stützen sich dabei auf die übergeordneten Rechtsgrundlagen, insbesondere auf das Zürcher Gemeindegesetz, ab.

Die Gemeindeordnung (GO) ist somit sozusagen das Pendant zur Bundes- bzw. Kantonsverfassung auf Gemeindeebene und bildet damit den ranghöchsten kommunalen Rechtserlass.

Nebst der grundlegenden Organisation der Gemeinde weist sie sowohl den Stimmberechtigten als auch dem Stadtparlament, dem Stadtrat und den übrigen Gemeindeorganen deren Kompetenzen zu.

Aufgrund der Bedeutsamkeit der Gemeindeordnung entscheiden die Stimmberechtigten über den Erlass und über Änderungen der Gemeindeordnung.

WESHALB JETZT EINE VOLKSABSTIMMUNG?



Das aus dem Jahr 1926 stammende Zürcher Gemeindegesetz wurde revidiert. Das Zürcher Kantonsparlament, der Kantonsrat, hat es am 20. April 2015 gutgeheissen, per 1. Januar 2018 ist es in Kraft getreten. Das Gemeindegesetz schafft den Rahmen, damit die Gemeinden ihre Aufgaben zeitgemäss, selbständig, demokratisch, wirtschaftlich und rechtmässig erfüllen können.

Aufgrund des neuen Zürcher Gemeindegesetzes müssen die Gemeindeordnungen der Zürcher Gemeinden bis Ende 2021 an die neue Grundlage angepasst werden. So auch in der Stadt Illnau-Effretikon. Dazu soll die aus dem Jahre 1997 stammende - und seither mehrfach angepasste - Gemeindeordnung einer Totalrevision unterzogen werden.

Bei der Ausarbeitung der neuen Gemeindeordnung liess sich der Stadtrat von der durch das kantonale Zürcher Gemeindeamt zur Verfügung gestellten «Mustergemeindeordnung» sowie der aktuellen Gemeindeordnung leiten. Die bisherige Aufgaben- sowie Kompetenzteilung zwischen den strategischen und operativen Organen hat sich bewährt. Ein grundsätzlicher Änderungsbedarf ergibt sich nicht. Soweit möglich und sinnvoll wurden deshalb die bisherigen Bestimmungen der Gemeindeordnung in der Fassung für die neue Vorlage übernommen. Auf bereits übergeordnet Geregelter wird in der totalrevidierten Gemeindeordnung weitestgehend verzichtet, ausser dessen Erwähnung scheint der Vollständigkeit oder Lesbarkeit halber zweckmässig.

Die durchgeführte Vernehmlassung und die durch den Kanton Zürich vorgenommene Vorprüfung des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung zeigten ein grundsätzliches Einverständnis mit der Einschätzung des Stadtrates. Diverse Anpassungsvorschläge wurden in die definitive Revisionsvorlage aufgenommen.

Der Grosse Gemeinderat (künftig Stadtparlament) hat die Vorlage ebenso beraten und dabei geringfügige Ergänzungen bzw. Änderungen vorgenommen.

Der Stadtrat und auch der Grosse Gemeinderat sind überzeugt, mit der Totalrevision der Gemeindeordnung eine solide Grundlage für eine weiterhin gut funktionierende Behörden- und Verwaltungstätigkeit zu schaffen.

Die neue Gemeindeordnung soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten.



DIE VORLAGE IM DETAIL - UM DAS GEHT ES...

AUSGANGSLAGE

Auf den 1. Januar 2018 wurde das neue kantonale Gemeindegesetz in Kraft gesetzt, das die Grundzüge der Organisation und des Finanzhaushalts der politischen Gemeinden und Schulgemeinden regelt. Innerhalb dieses neuen Gesetzesrahmens ordnen die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig. Die Städte und Gemeinden müssen ihre Gemeindeordnungen bis Ende 2021 den neuen übergeordneten Bestimmungen anpassen. Die Änderung der Gemeindeordnung untersteht dem obligatorischen Referendum – die Stimmberechtigten entscheiden somit an der Urne.

Die aktuell gültige Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon stammt aus dem Jahr 1997. In der Zwischenzeit erfuhr die Gemeindeordnung verschiedene Teilanpassungen.

RAHMENBEDINGUNGEN

Für die Totalrevision der Gemeindeordnung definierte der Stadtrat folgende Rahmenbedingungen:

- An der parlamentarischen Gemeindeorganisation soll festgehalten werden.
- Die aktuelle Mitgliederzahl der Legislative (36 Mitglieder) und Exekutive (7 Mitglieder) sollen übernommen werden.
- Die im Laufe der Amtsdauern 2014 – 2018 und 2018 – 2022 im Rahmen von Teilrevisionen der Gemeindeordnung herbeigeführten Änderungen sollten soweit als möglich in die neue Fassung der Gemeindeordnung überführt werden (Verankerung einer Schuldenbremse, Reduktion der Gremiumsgrösse des Stadtrates, Kompetenzen zwischen Grosse Gemeinderat und Stadtrat bei Geschäften zum Landhandel).

Der Kanton Zürich stellt den Zürcher Gemeinden eine Art Leitfaden in Form einer «Mustergemeindeordnung» zu deren Orientierung zur Verfügung. Diese und die aktuelle Gemeindeordnung bildeten Basis für die Ausarbeitung der neuen Gemeindeordnung.

Auf bereits übergeordnet Geregelteres soll in der totalrevidierten Gemeindeordnung weitestgehend verzichtet werden, ausser dessen Erwähnung erweist sich der Vollständigkeit und Lesbarkeit halber als zweckmässig.

VERNEHMLASSUNG ZUM GEMEINDEORDNUNGSENTWURF

Der Stadtrat legte Ende Oktober 2019 den Entwurf der totalrevidierten Gemeindeordnung vor und lud alle Interessierten zur Vernehmlassung ein. Insgesamt neun Stellungnahmen, vornehmlich von Behörden und Ortsparteien, gingen ein. Gleichzeitig mit der öffentlichen Vernehmlassung wurde der Entwurf der Gemeindeordnung dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Das Gemeindeamt prüfte die Rechtmässigkeit und die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Gemeindegesetz.

Der Stadtrat wertete das Vernehmlassungsergebnis sowie den kantonalen Vorprüfungsbericht aus. Er schloss daraus eine grundsätzliche Übereinstimmung mit den durch ihn vorgenommenen Einschätzungen. Einige Einwendungen sind in die überarbeitete Version der totalrevidierten Gemeindeordnung eingeflossen. Über die Details der berücksichtigten und nicht berücksichtigten Rückmeldungen gibt der separate Vernehmlassungsbericht Auskunft.

Sämtliche detaillierten und weiterführenden Dokumente finden Sie auch unter www.ilef.ch/gemeindeordnung.

ZU DEN WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN DER TOTALREVIDIERTEN GEMEINDEORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die bisherigen Bestimmungen der Gemeindeordnung werden übernommen. Neu werden in diesem Abschnitt auch die bisherigen grundsätzlichen Regelungen zu den Gemeindefinanzen (Schuldenbremse) aufgenommen.

Die Bezeichnung «Stadtrat» für den Gemeindevorstand bleibt unverändert.

Der Grosse Gemeinderat fügte anlässlich seiner Beratungen einen Zweckartikel ein, wonach die Stadt das kulturelle Leben fördert.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

Wer in städtische Behörden gewählt werden will, muss in der Stadt Illnau-Effretikon über politischen Wohnsitz verfügen. An dieser Voraussetzung soll festgehalten werden. Wie bisher genügt für die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter der politische Wohnsitz im Kanton Zürich.

Die Wahlverfahren bleiben grundsätzlich unverändert. Eine Ausnahme bildet die Wahl der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters. Für dieses Amt ist neu auch bei Erneuerungswahlen die «Stille Wahl» möglich, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Dasselbe gilt neu auch für die Ersatzwahlen in den Stadtrat. Die «Stille Wahl» ermöglicht es, auf die Durchführung von Urnenwahlen zu verzichten, wenn sich im sogenannten «Vorverfahren» gleichviele oder weniger Kandidaten zur Wahl melden wie Mandate zu besetzen sind. Die vorgeschlagenen Personen werden als gewählt erklärt.

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident soll weiterhin als Mitglied des Stadtrats gewählt und von diesem im Rahmen seiner Konstituierung bestimmt werden.

Bislang erforderte eine Volksinitiative die Unterstützung von 500 Stimmberechtigten. Dieser Wert war im Vergleich zu anderen Gemeinden und angesichts der kantonalen Vorgaben eher hoch. Darum sollen neu 400 Stimmberechtigte eine Volksinitiative einreichen können.

Dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung) unterstehen gemäss dem kantonalen Recht neu explizit Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, Verträge über den Zusammenschluss mit

anderen Gemeinden sowie über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.

Die Finanzkompetenzen aller Organe bleiben unverändert. Auf eine Anpassung an den Landesindex (seit 1997 rund + 10 %) wird verzichtet.

Beim fakultativen Referendum (Instrument, um über einen Parlamentsbeschluss eine Urnenabstimmung zu erwirken) muss das Quorum für das Volksreferendum aufgrund der übergeordneten Bestimmungen auf 300 Unterschriften gesenkt werden (bisher 500 Unterschriften). Neu gilt eine Referendumsfrist von 60 Tagen (bisher 30 Tage). Auf die bisherige Aufzählung der Geschäfte, welche aufgrund des übergeordneten Rechts vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind, wird verzichtet.

III. DAS STADTPARLAMENT

Seit Einführung der parlamentarischen Organisationsstrukturen im Jahr 1974 war das Legislativorgan mit dem Begriff «Grosser Gemeinderat» bezeichnet.

In seiner Vorlage, die der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat zur Beratung überwies, hielt er einstweilen an der bisherigen Namensgebung fest, da er den Entscheid dazu der Legislative selbst überlassen wollte.

Der Grosse Gemeinderat soll mit der neuen Gemeindeordnung eine eindeutiger Bezeichnung erhalten. Das hat er anlässlich seiner Beratungen zu dieser Vorlage entschieden. Neu soll das volkvertretende Organ «Stadtparlament» heissen.

Die Regelungen zum Stadtparlament in der Gemeindeordnung wurden insbesondere bei den Bestimmungen über die parlamentarischen Instrumente und die Organisation des Parlamentes gekürzt. Diese sind entweder in den übergeordneten Grundlagen festgehalten oder im Organisationserlass des Parlamentes weiter zu definieren.

Neu ist gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte die Mitgliederzahl des Wahlbüros entweder in der Gemeindeordnung abschliessend zu regeln oder das Stadtparlament hat darüber zu entschei-



den. Die künftige Gemeindeordnung sieht die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros durch das Stadtparlament vor. An der übrigen Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive wird festgehalten.

IV. DIE BEHÖRDEN

Die Gemeindeordnung sieht wie bisher als Behörden den Stadtrat, die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Baubehörde vor.

Die Offenlegung der Interessenbindungen der Behördenmitglieder, die nach dem neuen Gemeindegesetz vorgeschrieben ist, wird in die Gemeindeordnung aufgenommen. Die Ausführungsbestimmungen hat der Stadtrat in seinem Organisationserlass festzulegen. Der Organisationserlass bedarf der Genehmigung durch das Parlament.

DER STADTRAT

Die Bezeichnung der einzelnen stadträtlichen Ressorts erfolgt neu durch den Organisationserlass des Stadtrates. Die bisherige explizite Aufführung der Ressorts in der Gemeindeordnung entfällt. Im Übrigen wird an der bewährten Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive festgehalten. Eine Klärung wird herbeigeführt, indem geregelt wird, dass der Stadtrat für die Festlegung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien zuständig ist. Bau- und Niveaulinien sichern Land bzw. Platz für die Erstellung von Anlagen und Bauten, die im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Abstand zu Strassen, Gewässern, Versorgungsleitungen, usw.). Bislang gab es dafür keine Vorgabe in der Gemeindeordnung. Die Zuständigkeit wurde beim Grossen Gemeinderat vermutet. Aufgrund der eher geringen strategischen Bedeutung dieser Geschäfte scheint eine Delegation an den Stadtrat zweckmässig.

Präzisierend ist in der neuen Gemeindeordnung festgehalten, dass es sich bei der bisherigen Regelung zur Festsetzung des Stellenplans der Stadtverwaltung um die Befugnis zur Stellenschaffung an sich handelt. Dabei wird unterschieden zwischen der Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie der Schaffung neuer Stellen. Im letzten Fall gelten die

einschränkenden Kompetenzen zur Bewilligung neuer Ausgaben.

DIE SCHULPFLEGE

An den bisherigen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Schulpflege wird festgehalten. Die unterstellten Kommissionen müssen neu in der Gemeindeordnung ausdrücklich aufgeführt sein. Es handelt sich dabei um die Kommission Pädagogik (zuständig für schulische Behördenentscheide von untergeordneter Bedeutung sowie Vorberatung von pädagogischen Geschäften der Schulpflege), die Kommission Mitarbeitende (zuständig für personalrechtliche Behördenentscheide von untergeordneter Bedeutung sowie Vorberatung von personellen Geschäften der Schulpflege) und die Kommission Musikschule (zuständig für Behördenentscheide von untergeordneter Bedeutung sowie Vorberatung von Geschäften der Schulpflege über die städtische Musikschule).

Die detaillierte Ausgestaltung der Kommissionen vor allem bezüglich Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse ergibt sich aus einem Behördenerlass der Schulpflege.

DIE SOZIALBEHÖRDE

An den bisherigen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Sozialbehörde wird festgehalten. Die Finanzbefugnisse der Sozialbehörde wurden präzisiert, so dass diese über budgetierte neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- und budgetierte neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck beschliessen kann. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

DIE BAUBEHÖRDE

An den bisherigen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Baubehörde wird festgehalten.

ANTRAGSRECHT DER EIGENSTÄNDIGEN KOMMISSIONEN

Alle eigenständigen Kommissionen (Schulpflege, Sozialbehörde und Baubehörde) behalten wie bisher das direkte Antragsrecht an das Stadtparlament. Der Stadtrat besitzt dabei nur das Recht, dem Stadtparlament eine Abstimmungsempfehlung zu den Anträgen der eigenständigen Kommissionen zu unterbreiten; die Anträge muss er unverändert weiterleiten, er darf sie nicht abändern.

V. WEITERE STELLEN

Die neue Gemeindeordnung hält die Aufgaben und das Vorgehen für die Einsetzung der finanztechnischen Prüfstelle fest. Wie bisher soll diese durch die Rechnungsprüfungskommission und den Stadtrat gemeinsam bestimmt werden.

Die Vorschriften zum Wahlbüro, zur Betriebsbeamtin bzw. zum Betriebsbeamten sowie zur Friedensrichterin bzw. zum Friedensrichter bleiben unverändert.

VI. AUSGLIEDERUNGEN

Die bisherigen Regelungen zum Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen in der Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit werden unverändert bzw. mit kleineren redaktionellen Anpassungen übernommen.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die bisherige Gemeindeordnung wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung aufgehoben. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung bestimmt der Stadtrat. Sie soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

VIII. GENEHMIGUNG

Die Vorlage zur Totalrevision der Gemeindeordnung liegt den Stimmberechtigten nun vor – sie entscheiden am 7. März 2021. Anschliessend bedarf die Gemeindeordnung der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

VERZICHT AUF OMBUDSSTELLE UND DATENSCHUTZSTELLE

In der Gemeindeordnung könnte bestimmt werden, dass eine gemeindeeigene Ombudsstelle eingerichtet wird oder die Ombudsstelle des Kantons für die Stadt zuständig sein soll. Der Stadtrat sieht davon ab. Zum Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz hat der Stadtrat eine umfassende Weisung für die Mitarbeitenden erlassen und auch eine unabhängige externe Vertrauensstelle bezeichnet. Für Anliegen aus der Bevölkerung sowie bei Unzufriedenheit mit der Stadtverwaltung stehen die Stadträtinnen und Stadträte für Gespräche zur Verfügung. Der Anschluss an die kantonale Ombudsstelle rechtfertigt sich nach Ansicht des Stadtrates nicht. Von diesem Angebot haben andere Zürcher Gemeinden bislang auch kaum Gebrauch gemacht.

Ebenso verzichtet der Stadtrat darauf, eine gemeindeeigene Datenschutzstelle einzurichten. Der Stadtrat hat das Notwendige zur Informationssicherheit gemäss den Empfehlungen des kantonalen Datenschutzbeauftragten in einer separaten Weisung geregelt.

JUGENDPARLAMENT

Am 3. Oktober 2019 hat der Grosse Gemeinderat das Postulat von Markus Annaheim, SP, und Mitunterzeichnende, betreffend Schaffung eines Jugendparlamentes oder den entsprechenden Strukturen an den Stadtrat überwiesen. Falls ein Jugendparlament geschaffen und diesem auch gewisse Kompetenzen eingeräumt werden sollen, müssten diese in der Gemeindeordnung verankert werden. Um nicht die Erkenntnisse aus der Prüfung des Postulats vorwegzunehmen, verzichtet der Stadtrat darauf, in der neuen Gemeindeordnung Bestimmungen über ein Jugendparlament aufzunehmen.



BERATUNG IM GROSSEN GEMEINDERAT

Der Stadtrat hat dem Grossen Gemeinderat die Vorlage am 14. Mai 2020 überwiesen. Sämtliche Vorlagen, die den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet werden, werden durch das Parlament beurteilt.

Die parlamentarische Vorberatung des Geschäftes fand durch die Geschäftsprüfungskommission statt.

In ihrem Bericht würdigte die Geschäftsprüfungskommission die Vorlage des Stadtrates positiv und unterbreitete dem Gesamtrat wenige Anträge zur Ergänzung bzw. Änderung.

Einstimmig beantragte sie...

- ... die Gemeindeordnung sei mit einem Artikel zu ergänzen, wonach die Stadt Illnau-Effretikon, das kulturelle Leben fördere.
- ... eine Präzisierung, wonach Einzelinitiativen die Zustimmung eines Drittels der Parlamentsmitglieder erfordern. Dieses Erfordernis ergibt sich bereits aus dem übergeordneten Recht, sollte aber zur Klärung in der Gemeindeordnung nochmals erwähnt werden.
- ... der Grosse Gemeinderat soll künftig mit dem Begriff «Stadtparlament» bezeichnet werden.

Kommissionsminderheiten wollten zudem die Zahl der nötigen Unterschriften zur Erwirkung von fakultativen Referenden und Volksinitiativen senken.

Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage an seiner Sitzung vom 5. November 2020 beraten.

Die Kommissionen, die zuvor durch die Geschäftsprüfungskommission einstimmig eingebracht wurden, hiess der Grosse Gemeinderat jeweils mit grossem Mehr gut.

Die durch die Kommissionsminderheiten gestellten Anträge zur Senkung der Quoren zum Ergriff des fakultativen Referendums und zur Einreichung von Volksinitiativen fanden im Rat keine Zustimmung der Mehrheit.

Ein Fraktionsantrag, wonach bei Ersatzwahlen des Stadtrates das Verfahren der «Stillen Wahl» nicht zur Anwendung kommen soll, unterlag.

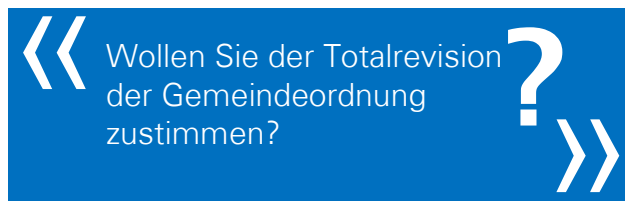
Zwischenzeitlich wurden auf übergeordneter Stufe Regelungen zum Mehrwertausgleich geschaffen. Das Stadtparlament wird die detaillierten Regelungen in einem separaten Reglement beschliessen. Diese Kompetenz hat der Grosse Gemeinderat eingefügt – der Stadtrat hätte dazu einen gleichlautenden Antrag eingebracht, wäre ein solcher nicht durch die Fraktionen gestellt worden.

Ebenso soll der Grosse Gemeinderat wichtige und grundlegende Rechtsätze zum Schulwesen erlassen können, sofern solche auf kommunaler Stufe zu schaffen sind. Diese Kompetenz wurde auf Basis eines Fraktionsantrages ergänzt.

Der Grosse Gemeinderat würdigte die stadträtliche Vorlage in den gefallenen Voten als durchwegs positiv. In der Schlussabstimmung genehmigte er die Vorlage einstimmig mit 31:0 Stimmen.

ABSTIMMUNGSFRAGEN

Die Abstimmungsfragen an Sie lauten:



Bitte verwenden Sie zur Beantwortung und zur Stimmabgabe die Stimmzettel bei Ihren Unterlagen.

ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG

«Ja»

Stadtrat und Grosse Gemeinderat empfehlen Ihnen die Annahme der Vorlage.

WEITERE INFORMATIONEN

Weiterführende Informationen und Dokumente zur Totalrevisionsvorlage der Gemeindeordnung finden Sie unter www.ilef.ch/gemeindeordnung

Dort finden Sie im Laufe des Abstimmungssonntages vom 7. März 2021 auch das Resultat zur Vorlage.

VOLLSTÄNDIGER ERLASSTEXT GEMEINDEORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Illnau-Effretikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Gegenstand
Art. 2	<p>¹ Die Stadt Illnau-Effretikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.</p> <p>² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.</p>	Gemeindeart und Organisation
Art. 3	Die Stadt Illnau-Effretikon sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.	Nachhaltigkeit
Art. 4	Die Stadt Illnau-Effretikon fördert das kulturelle Leben.	Kulturelle Vielfalt
Art. 5	<p>¹ Die städtischen Finanzen sind in einem mittelfristigen Gleichgewicht zu halten. Hierfür sind für eine gesunde Finanz- und tragfähige Investitionspolitik folgende Vorgaberegeln kumulativ einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig ausgeglichen (Durchschnitt 10 Jahre: 5 Rechnungsjahre, 2 Budgets, 3 Planjahre) oder durch genügend Eigenkapital (Bestand per 31.12. im aktuellen Budgetjahr) gedeckt.2. Die langfristigen Schulden dürfen aktuell sowie im Budgetjahr maximal das Doppelte der ordentlichen Steuern Rechnungsjahr betragen. <p>² Die Abweichung von einer der Vorgaben bedarf der Zustimmung von der Mehrheit aller Mitglieder des Stadtparlamentes bei der Schlussabstimmung über das Budget. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt das Budget als zurückgewiesen.</p>	Finanzen
Art. 6	In der Stadt Illnau-Effretikon wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.	Bezeichnung des Gemeindevorstandes

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. ORGANSTELLUNG

Art. 7	<p>¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.</p> <p>² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.</p>	Funktion
--------	---	----------

2. POLITISCHE RECHTE

Art. 8	<p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die/der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p> <p>³ Die Unvereinbarkeit von Ämtern richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Zudem ist die Anstellung in der Stadtverwaltung Illnau-Effretikon in der Lohnklasse 14 und höher sowie die Funktion der Schulleitung mit der Mitgliedschaft im Stadtparlament unvereinbar.</p> <p>⁴ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.</p>	Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht
--------	--	-----------------------------------

3. URNENWAHLEN UND -ABSTIMMUNGEN

Art. 9	<p>¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	Verfahren
Art. 10	<p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Mitglieder des Stadtparlamentes,2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrates,3. die Mitglieder der Schulpflege,4. die Mitglieder der Sozialbehörde,5. drei Mitglieder der Baubehörde,6. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.	Urnenwahlen

Art. 11	<p>¹ Für die Erneuerungswahl der Mitglieder des Stadtparlamentes gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über das Verhältniswahlverfahren.</p> <p>² Die Erneuerungswahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Mitglieder des Stadtrates werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p> <p>³ Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 10 Ziffer 3 bis 6 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	Erneuerungswahlen
Art. 12	<p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 10 Ziffer 2 bis 6 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	Ersatzwahlen
4. INITIATIVE UND REFERENDUM		
Art. 13	<p>¹ 400 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine einzelne stimmberechtigte Person,2. mehrere stimmberechtigte Personen. <p>³ Die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative erfordert die Zustimmung eines Drittels der Parlamentsmitglieder.</p>	Urheber einer Initiative
Art. 14	<p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck.	Obligatorisches Referendum



Art. 15	<p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Stadtparlamentes. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>² Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),2. ein Drittel der Mitglieder des Stadtparlamentes innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).	Fakultatives Referendum
---------	--	-------------------------

III. DAS STADTPARLAMENT

Art. 16	<p>¹ Das Stadtparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.</p> <p>² Das Stadtparlament setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.</p>	Funktion und Zusammensetzung
Art. 17	Das Stadtparlament wählt die Mitglieder seiner Organe.	Wahlbefugnisse
Art. 18	<p>Das Stadtparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals,2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,3. die Organisation des Stadtparlamentes,4. die Haushaltsführung,5. das Polizeirecht,6. das Schulwesen,7. die Ver- und Entsorgungsanlagen,8. die kommunalen Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen der AHV/IV,9. das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen,10. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.	Rechtsetzungsbefugnisse
Art. 19	<p>Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. des kommunalen Richtplans,2. der Bau- und Zonenordnung,3. des Erschliessungsplans,4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit dafür nicht die Zustimmung des Stadtrates genügt.	Planungsbefugnisse

Art. 20	Das Stadtparlament ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none">1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,3. die Behandlung von Initiativen,4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,7. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,8. den Rahmenvertrag für das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen,9. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 5 % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,10. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,11. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts,12. die Genehmigung des vom Stadtrat erlassenen Organisationserlasses,13. den Erlass eines Reglementes für den kommunalen Mehrwertausgleichfonds.	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
---------	---	-------------------------------------



Art. 21	Das Stadtparlament ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none">1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,2. die jährliche Festsetzung des Budgets,3. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-,7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.-,8. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.-,9. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.-,10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.-,11. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,12. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder durch das Stadtparlament beschlossen worden sind,13. die Genehmigung der Jahresrechnungen.	Finanzbefugnisse
---------	--	------------------

IV. DIE BEHÖRDEN

1. ALLGEMEINES

Art. 22	Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Geschäftsführung
Art. 23	<p>¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe.</p> <p>² Der Stadtrat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit.</p>	Grundsätze der Verwaltungsorganisation
Art. 24	Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.	Offenlegung der Interessenbindungen
Art. 25	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Beratende Kommissionen und Sachverständige
Art. 26	<p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse



2. DER STADTRAT

Art. 27	<p>¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	Zusammensetzung
Art. 28	<p>Der Stadtrat</p> <ol style="list-style-type: none">1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:<ol style="list-style-type: none">a. die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege, sowie ein weiteres Mitglied der Baubehörde,b. die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen.2. ernennt oder wählt in freier Wahl:<ol style="list-style-type: none">a. die Mitglieder des Wahlbüros,b. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.3. ernennt oder stellt an:<ol style="list-style-type: none">a. die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber,b. die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,c. das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.	Wahl- und Anstellungsbefugnisse
Art. 29	<p>Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Behörden- und Verwaltungsorganisation (Organisationserlass),2. die Geschäftsordnung des Stadtrates,3. die Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,4. Tarifordnung für Gemeindegebühren,5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.	Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 30	<p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Stadtparlamentes,5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Stadtparlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,9. die Unterstützung des Gemeindereferendums,10. die Aufsicht über das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen,11. die Festlegung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien. <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,3. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,4. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,5. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,6. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung.	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
---------	---	-------------------------------------



Art. 31	<p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets. <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug,2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000.- für einen bestimmten Zweck,4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000.- im Jahr,5. die Gewährung von Darlehen an das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen bis Fr. 1'000'000.-,6. die Aufnahme von Darlehen und Eingehen langfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Dritten,7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.-,8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000.-,9. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000.-,10. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000.-,11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000.-,12. die Beschlussfassung über weitere Anlagegeschäfte, soweit nicht das Stadtparlament zuständig ist.	Finanzbefugnisse
Art. 32	Der Stadtrat kann Gemeindemitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende

3. DIE EIGENSTÄNDIGEN KOMMISSIONEN

3.1 DIE SCHULPFLEGE

Art. 33	<p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	Zusammensetzung
Art. 34	Die Schulpflege führt die öffentliche Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Dies sind insbesondere das Berufsvorbereitungsjahr, die städtische Musikschule, die Tagesbetreuungsangebote und die Erwachsenenbildung.	Aufgaben
Art. 35	Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.	Anträge an das Stadtparlament
Art. 36	Die Schulpflege ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none">1. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär,2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,3. die Lehrpersonen,4. das weitere Personal im Schulbereich.	Wahl- und Anstellungsbefugnisse
Art. 37	Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: <ol style="list-style-type: none">1. im Organisationsstatut,2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Mitarbeitenden,4. betreffend die Ordnung an den Schulen.	Rechtsetzungsbefugnisse



Art. 38	<p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Art. 39	<p>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug,2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck,4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.- im Jahr.	Finanzbefugnisse
Art. 40	<p>¹ Der Schulpflege unterstehen folgende Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kommission Pädagogik,2. Kommission Mitarbeitende,3. Kommission Musikschule. <p>² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	Unterstellte Kommissionen

Art. 41	<p>¹ Die Schulpflege kann Gemeindemitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende
Art. 42	<p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen vier Lehrpersonen, die Präsidentin bzw. der Präsident der Gesamtkonferenz und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.</p>	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege
Art. 43	<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.</p> <p>³ Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	Schulleitung
Art. 44	<p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	Schulkonferenz
3.2 DIE SOZIALBEHÖRDE		
Art. 45	<p>¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidentin bzw. Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	Zusammensetzung
Art. 46	<p>¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die wirtschaftliche und persönliche Hilfe und die freiwillige Fürsorge.</p> <p>² Die Sozialbehörde gibt sich ein Organisationsstatut.</p>	Aufgaben
Art. 47	<p>Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.</p>	Anträge an das Stadtparlament



Art. 48	<p>Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug,2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck,4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.- im Jahr.	Finanzbefugnisse
Art. 49	<p>¹ Die Sozialbehörde kann Gemeindemitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilferechts.</p>	Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende
3.3 DIE BAUBEHÖRDE		
Art. 50	<p>¹ Die Baubehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidentin bzw. Präsidenten, einem zweiten Mitglied des Stadtrates und drei weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Baubehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	Zusammensetzung
Art. 51	<p>¹ Die Baubehörde amtiert als örtliche Baubehörde im Sinne des Planungs- und Baugesetzes und handhabt die Bau- und Zonenordnung.</p> <p>² Die Baubehörde gibt sich ein Organisationsstatut.</p>	Aufgaben
Art. 52	Die Baubehörde reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.	Anträge an das Stadtparlament
Art. 53	<p>Der Baubehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug,2. die Bewilligung gebundener Ausgaben.	Finanzbefugnisse
Art. 54	<p>¹ Die Baubehörde kann Gemeindemitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes.</p>	Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende

V. WEITERE STELLEN

1. FINANZTECHNISCHE PRÜFSTELLE

Art. 55	Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüf-stelle.	Einsetzung
Art. 56	<p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rech-nungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahres-rechnung ist.</p>	Aufgaben

2. WAHLBÜRO

Art. 57	Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer durch das Stadtparlament zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Zusammensetzung
Art. 58	Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politi-schen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Aufgaben

3. BETREIBUNGSBEAMTIN BZW. BETREIBUNGSBEAMTER

Art. 59	<p>¹ Die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetz-gebung zukommenden Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindemitarbeitenden.</p> <p>³ Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.</p>	Aufgaben und Anstellung
---------	---	-------------------------

4. FRIEDENSRICHTERIN BZW. FRIEDENSRICHTER

Art. 60	<p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmit-gliedern regelt die Entlohnung.</p> <p>³ Das Amtlokal wird durch den Stadtrat bestimmt.</p>	Aufgaben und Anstellung
---------	---	-------------------------

VI. AUSGLIEDERUNGEN

1. ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM BRUGGWIESEN

Art. 61	Die Stadt führt das «Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen» in Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.	Rechtsform
Art. 62	Das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen sorgt für eine bedürfnisgerechte Betagtenbetreuung. Dazu bietet es Pensions- und Pflegeplätze sowie weitere Dienstleistungen in den Bereichen Altersbetreuung und Altershilfe an. Diese Aufgaben erfüllt es im Rahmen von Rahmenverträgen und Leistungsvereinbarungen.	Aufgaben
Art. 63	Die erbrachten Leistungen werden nach dem Verursacherprinzip, mit Beiträgen Dritter und mittels Steuern finanziert. Der Stadtrat kann der Anstalt Darlehen im Betrage bis Fr. 1'000'000.- gewähren.	Finanzierung
Art. 64	<p>¹ Das Stadtparlament regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.</p> <p>² Die obersten Organe des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.</p>	Organisation
Art. 65	<p>¹ Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung zuständig. Er erlässt die erforderlichen Verordnungen, Reglemente und Verfügungen und ist interne Einspracheinstanz. Im Rahmen der Abmachungen des Rahmenvertrages legt der Verwaltungsrat die Tarife fest, die durch den Stadtrat zu genehmigen sind.</p> <p>² Der Verwaltungsrat wird vom Stadtrat gewählt.</p>	Verwaltungsrat
Art. 66	<p>¹ Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen zuständig.</p> <p>² Die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat bestimmt.</p>	Geschäftsleitung
Art. 67	Die Revisionsstelle wird vom Stadtrat bestimmt.	Revisionsstelle
Art. 68	Die Arbeitsverhältnisse des Personals des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung für das Personal der Stadt Illnau-Effretikon. Das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergänzende Bestimmungen erlassen.	Arbeitsverhältnisse

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 69	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. September 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Aufhebung früherer Erlasse
Art. 70	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.	Inkrafttreten

VIII. GENEHMIGUNG

Art. 71 Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Stadt Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.



Stadt Illnau-Effretikon

P R Ä S I D I A L E S

Stadthaus

Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11

praesidiales@ilef.ch

www.ilef.ch

facebook.com/stadtilef

Alles Weitere zur Stimmabgabe finden Sie
auf dem Stimmrechtsausweis in Ihren
Abstimmungsunterlagen oder unter

www.ilef.ch/wahlen_abstimmungen



Gedruckt auf Rebello Recycling-Papier
Auflage: 10'500 Exemplare